standekommen sondern auch ihre weitere Existenz einmaligen oder fortlaufenden Beiträgen von Privaten und ist, wie auf diese, so auch auf Einnahmen aus Eintrittsgeldern unbedingt angewiesen, wenn eben Zuwendungen von Seiten der Behörden ganz oder doch in entscheidender Höhe fehlen. Es ist deshalb wohl gegeben, dass die eidgenössischen und kantonalen, vielleicht auch munizipale Institute, deren Existenz durch behördliche Zuwendungen gewährleistet sind, sodass die Eintrittsgelder eine nicht unbedingt lebenswichtige, nur zusätzliche Einnahme bedeuten, sich einer Vereinbarung für Gegenrecht mit den italienischen staatlichen und kommunalen Instituten anschliessen können (z.B. Schweizerisches Landesmuseum, Oeffentliche Kunstsammlung Basel, Musée de la Ville de Genève), nicht aber jene, die ausschliesslich oder überwiegend aus privaten Mitteln gegründet und unterhalten sind. Nach den vorliegenden Aeusserungen wäre es aus finanziellen Gründen, die unmittelbar die Existenz der betreffenden Institute berühren, wie auch aus Gründen der Billigkeit nicht zu verantworten, ausländischen Studenten und Kunstgelehrten generell Rechte zu gewähren, welche die einheimischen Interessenten nur mit der Entrichtung eines Eintrittsgeldes oder eines Jahresbeitrages als Vereinsmitglied erwerben können. Dazu kommt, dass da und dort in der Schweiz, wie z.B. in Zürich, dem "Museum" wechselnde Ausstellungen angegliedert sind, die eine gegenüber dem verhältnismässig einfachen und finanziell anspruchslosen Museumsbetrieb besondere Leistungen und Aufwendungen in sich schliessen.

Praktisch wird es immerhin z.B. im Zürcher Kunsthaus so gehalten, dass wissenschaftlich Arbeitenden nach einmaliger Entrichtung des normalen Eintrittsgeldes der weitere Zutritt zu Sammlung und Bibliothek durch Spezialermächtigung während der Dauer ihres Aufenthaltes kostenlos gewährt wird. Diesem Vorgehen würden sich wohl auch weitere nicht behördliche Institute anschliessen, so dass damit, wenn diese abgestufte Reziprozität auch belieben sollte, die Grundlage für eine immerhin umfassendere Vereinbarung zur Verfügung stehen würde. Wahrscheinlich wird auch im Ausland bei nicht rein behördlichen Instituten nicht absolute Befreiung von Eintrittsgebühren eingeräumt.